



# Newsletter

Für unsere Kunden und Geschäftspartner

Juli 2010

## Editorial



Manuel  
Rauchfuss

Sehr geehrte Damen und Herren,

immer mehr Zeichen sprechen dafür, dass die Finanzkrise weitestgehend überwunden ist. Die Folgen werden jedoch noch einige Zeit spürbar sein. Deutlich zeigt sich dies auf kommunaler Ebene. Allerdings wäre es zu kurz gedacht, wenn man die derzeit prekäre Situation vieler Kommunen allein auf die Finanzkrise zurückführen würde. Die Finanzkrise hat die Symptome nur verdeutlicht, die Krankheit in Form eines unausgewogenen Finanzierungs- und Haushaltssystems besteht jedoch schon seit langem.

Dies hat auch der Gesetzgeber erkannt. Dieser handelt, wie so häufig, nach dem bewährten Motto: Und wenn man mal nicht weiter weiß, bildet man - nein, keinen Arbeitskreis, sondern in diesem Fall - eine Kommission, genauer gesagt: die Gemeindefinanzkommission. Diese traf sich bereits im März 2010 zu einer konstituierenden Sitzung. Erst kürzlich, am 09.07.2010, berichtete die Bundesregierung in einer Bundestagssitzung über die aktuell diskutierten Modelle zur Reform der Gemeindefinanzen. Das bayerische "Echo" beim Städtetag lies nicht lange auf sich warten. Derzeit werden im Wesentlichen drei Modelle gegenübergestellt.

Das sogenannte "Prüfmodell" will die Gewerbesteuer vollständig abschaffen. Die Gemeinden sollen im Gegenzug einen mit Hebesatzrecht ausgestatteten Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer erhalten.

Diesem ähnlich, sieht auch ein Modell der Stiftung Marktwirtschaft eine Abschaffung der Gewerbesteuer vor. Im Gegenzug sollen die Gemeinden am Lohnsteueraufkommen beteiligt werden. Daneben wird auch an eine kommunale Unternehmenssteuer gedacht, welche mit einem Hebesatzrecht versehen wird.

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände kämpft hingegen mit ihrem Modell um die Beibehaltung

der Gewerbesteuer, wobei der Kreis der Steuerpflichtigen eine Ausweitung auf Freiberufler erfahren soll. Ebenso steht eine Erweiterung der Bemessungsgrundlage im Raum. Insbesondere soll die Gewerbesteuer auch auf gezahlte Zinsen fällig werden.

Bislang ist noch nicht absehbar, ob eine Gemeindefinanzreform tatsächlich umgesetzt werden soll und wenn, welchem Modell man folgen wird. Vermehrt gibt es Stimmen, vor allem aus der Finanzverwaltung, die einen Systemwechsel ablehnen, da ein solcher mit immens hohem bürokratischem Aufwand einhergehe.

Nach unserer Einschätzung kann nicht davon gesprochen werden, dass die Gemeindefinanzkommission den Stein der Weisen für die Gemeindefinanzen bereits entdeckt hätte. Das sogenannte "Prüfmodell" würde zu einer Mehrbelastung für kleine Einkommen führen. Die kommunale Unternehmenssteuer ist letztlich nur eine Gewerbesteuer in anderem Gewand und der dritte Vorschlag besteht lediglich aus einer Erweiterung des Anwendungsbereichs der gewerbesteuerlichen Vorschriften. Dennoch halten wir die Diskussion um eine Neuregelung für dringend geboten. Die Verteilungsgerechtigkeit bei der bestehenden Gewerbesteuer ist eklatant. Ein transparentes Umlagesystem in Bezug auf die Körperschaft- und/oder Lohnsteuer wäre aus unserer Sicht gewiss vorteilhaft im Vergleich zum bestehenden Modell.

Grund zum Optimismus, dass die Gemeindefinanzen zukünftig auf soliden Beinen stehen werden, sehen wir bislang allerdings nicht. Es bleibt zu hoffen, dass das Ergebnis eines Systemwechsels nicht lautet: Operation gelungen - Patient tot.

Mit besten Empfehlungen  
Manuel Rauchfuss

## Veranstaltungen

- 04.-06.10.2010  
**EXPO REAL**  
Internationale Fachmesse für  
Gewerbeimmobilien und  
Investitionen  
Neue Messe München

*Crowe Horwath International wird  
wie jedes Jahr wieder mit einem  
Stand vertreten sein.*

## Inhalt

EMEA Tax Conference von Crowe  
Horwath International in  
Dubrovnik

Bestellung zur Wirtschaftsprüferin

Neuer Associated Partner

DRSC: Kündigung des  
Standardisierungsvertrags

EU-Übernahme der Änderungen an  
IFRS 1

Privatnutzung von Geschäftswagen

Jahressteuergesetz 2010

Bribery Act 2010 - Risiken auch für  
deutsche Unternehmen

Sonderbeilage Datenschutz



## AWT HORWATH NEWS

### EMEA Tax Conference von Crowe Horwath International in Dubrovnik

Die EMEA Tax Conference von Crowe Horwath International fand dieses Jahr vom 17.06. bis zum 19.06. in Dubrovnik statt. In diesen drei Tagen kamen 70 Teilnehmer aus 29 Ländern zusammen. Zur Konferenz in diesem Jahr hat die TPA Horwath Kroatien eingeladen. Die Teilnehmer konnten an folgenden Workshops teilnehmen:

- Umsatzsteuer - Planung und Strukturierung
- Verrechnungspreise
- EU Update und aktuelle Entwicklungen bei der Steuergestaltung von Auslandsentsendungen,

wobei der Workshop Verrechnungspreise von unserer Mitarbeiterin, Frau Annette Keiner, StB/Fachberaterin für

Internationales Steuerrecht, mitgestaltet wurde.

Ziel der einzelnen Workshops war es unter anderem, durch fachliche Diskussionen zu aktuellen Themen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb des Crowe Horwath-Verbundes zu intensivieren. Weiterhin gewährten die Kollegen des neuen Crowe Horwath International-Mitglieds aus Italien, Studio Associato Servizi Professionali Integrati - SASPI, einen Einblick in ihre Arbeit.

Die AWT Horwath war durch Herrn WP/StB Manuel Rauchfuss (Chairman des European Tax Committee), Herrn WP/RA/StB Günter Wagner, Frau StB Annette Keiner und Herrn RA/StB Dr. Christoph Sewtz vertreten. ■



### Bestellung zur Wirtschaftsprüferin

Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass unser Team von Berufsträgern erneut Verstärkung erfahren hat. Unsere Associated Partnerin Frau Renate Kleedörfer wurde neben ihrer bereits bestehenden Qualifikation als Steuerberaterin nun auch als Wirtschaftsprüferin bestellt. Wir gratulieren Frau Kleedörfer zu dieser Leistung und wünschen ihr weiterhin viel Erfolg. ■



*Renate Kleedörfer*

### Neuer Associated Partner

Ebenfalls dürfen wir Ihnen mitteilen, dass wir auch den Kreis unserer Führungskräfte erweitern konnten:

Herr RA/StB Thomas Weitzl, LL.M. Eur., ist seit dem 01.07.2010 Associated Partner der AWT Horwath. Wir gratulieren Herrn Weitzl zu diesem Karriereschritt und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit. ■



*Thomas Weitzl*

## RECHNUNGSLEGUNG

### DRSC: Kündigung des Standardisierungsvertrags

Das DRSC (Deutsches Rechnungslegungs Standard Committee) hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.06.2010 den am 03.09.1998 mit dem Bundesministerium der Justiz (BMJ) abgeschlossenen Standardisierungsvertrag mit Wirkung zum 31.12.2010 gekündigt. Der Vorstandsvorsitzende des DRSC, Herr Heinz-Joachim Neubürger, äußerte hierzu, dass mit der Kündigung die Möglichkeit zur Neuordnung der Meinungsbildung und der Vertretung deutscher Interessen in Fragen der in-

ternationalen Rechnungslegung geschaffen wurde. Im Zuge einer dringend gebotenen Neuordnung ist neben der inhaltlichen Neupositionierung auch die zukünftige Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben zu regeln. Durch die Kündigung des Standardisierungsvertrags gehen die bisherigen Aufgaben des DRSC nach § 342 HGB zum 01.01.2011 wieder auf das BMJ über. Dieses wird über eine Neuordnung zu entscheiden haben.

Neben strittigen Fragen der Finanzierung dieses Gremiums sind wohl ins-

besondere Fragen der Kompetenz des DRSC als Hintergründe der Kündigung anzusehen. Als wesentlicher Aspekt für die Zukunft ist in diesem Kontext die Notwendigkeit einer weiterhin angemessenen, fachkundigen und unabhängigen Vertretung deutscher Rechnungslegungsinteressen, insbesondere auch für den Mittelstand (vgl. IFRS für kleinere und mittlere Unternehmen - SME), bei den internationalen Standardsetzern (IASB, IFRIC, u.a.) anzusehen. ■



## RECHNUNGSLEGUNG - Fortsetzung

### ■ EU-Übernahme der Änderungen an IFRS 1

Am 26.11.2009 wurde von der Europäischen Union die Änderung an IFRS 1 "Erstmalige Anwendung der IFRS" übernommen. Damit ist die

Neustrukturierung von IFRS 1, die vom IASB im November 2008 veröffentlicht wurde (siehe hierzu auch AWT-Newsletter 1/2009), für Geschäftsjahre mit

Beginn nach dem 31.12.2009 in der EU verbindlich anzuwenden. Das EU-Endorsement ist erfolgt. ■

## STEUERRECHT

### ■ Privatnutzung von Geschäftswagen

Die Privatnutzung von Geschäftswagen stellt im Steuerrecht mittlerweile bereits ein Dauerthema dar. Erst kürzlich hat der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Entscheidungen (Az. VIII R 24/08 und VIII B 258/09) festgestellt, dass die Nutzung von mehreren Geschäftswagen durch eine Person ebenfalls nach der sogenannten 1 %-Methode zu versteuern ist. Hierbei werden die Listenpreise sämtlicher von dieser Person genutzten Geschäftswagen berücksichtigt. Im Ergebnis ergibt somit 1 % der aufsummierten Listenpreise den zu versteuernden Privatanteil der Geschäftswagenutzung pro Monat. Diese Entscheidung betraf eine Nutzungsentnahme durch einen Unternehmer. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieselben Grundsätze auch für Fahrzeuge anzuwenden sind, die Arbeitnehmern überlassen werden und somit mit 1 % des Listenpreises der Lohnbesteuerung unterliegen.

Mit dieser Entscheidung hat der BFH der Auffassung der Finanzverwaltung widersprochen, die bei der privaten Nutzung von mehreren Geschäftswagen durch eine Person lediglich den Listenpreis des teuersten Geschäftswa-

gens als Bemessungsgrundlage herangezogen hat, wenn glaubhaft gemacht wurde, dass der Geschäftswagen nicht von anderen Personen aus dem Haushalt des Fahrers genutzt wird. Da der BFH somit die fahrzeugbezogene Betrachtung favorisiert, kommt es letztlich nicht darauf an, dass eine Person nicht mehrere Fahrzeuge gleichzeitig benutzen kann und somit immer nur ein Fahrzeug der betrieblichen Nutzung entzogen ist. Begründet wird dies zum einen mit dem Mehrwert, der bereits aufgrund der Auswahlmöglichkeit besteht. Zum anderen weist der BFH auf die streng fahrzeugbezogene Betrachtung hin. Ein Ausweg von der Besteuerung sämtlicher Geschäftswagen im Rahmen der 1 %-Regelung kann letztlich nur durch das Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs verhindert werden.

Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass von der 1 %-Listenpreisregelung lediglich die Privatnutzung abgedeckt ist. Wird das Firmenfahrzeug auch im Zusammenhang mit weiteren Einkünften verwendet, kann dies steuerlich zusätzlich zu berücksichtigen sein.

Derzeit wird kontrovers diskutiert, ob beispielsweise Kontrollfahrten zu einem privaten Vermietungsobjekt oder Fahrten zu einem Nebenjob hierunter fallen. Bei Gesellschaftern eines Unternehmens wäre demzufolge diese Nutzung als Entnahme zu berücksichtigen, während der Sachverhalt bei Arbeitnehmern als zusätzlicher Arbeitslohn mit der Folge der Lohnbesteuerung angesehen würde. Im Gegenzug könnte bei der jeweiligen Einkunftsart in gleicher Höhe ein Werbungskostenabzug vorgenommen werden. Dies gilt jedoch beispielsweise keinesfalls bei der Fahrt zum Bankberater. Nach Einführung der Abgeltungssteuer sind Werbungskosten im Zusammenhang mit Kapitaleinkünften nicht mehr abzugsfähig. Derzeit ist nicht abschließend geklärt, inwieweit die diskutierten Ansätze tatsächlich von den Gerichten bestätigt werden. Der Bundesfinanzhof (VI R 59/06) ging im Fall einer KFZ-Nutzung im Rahmen eines zweiten Betriebs eines Steuerpflichtigen von einer zusätzlichen Entnahme aus. Ob diese Grundsätze auch auf andere Einkunftsarten übertragen werden, bleibt abzuwarten. ■

### ■ Jahressteuergesetz 2010

Das Jahressteuergesetz 2010 (JStG 2010) enthält eine Vielzahl thematisch nicht oder nur partiell miteinander verbundenen Einzelmaßnahmen, die überwiegend technischen Charakter haben. Dementsprechend zieht sich die Spanne der Änderungen bzw. Anpassungen der Gesetzestexte durch alle Gebiete des Steuerrechts. Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 befindet sich seit dem 01.07.2010 in

erster Lesung im Bundestag. Wann das JStG 2010 letztendlich in Kraft treten wird, ist noch nicht absehbar. Wir informieren Sie in jedem Falle zeitnah. Wie bereits in unserem Juni-Newsletter angekündigt, möchten wir Ihnen in diesem und den folgenden Newslettern die wesentlichen, für Sie interessanten Änderungen, welche das JStG 2010 voraussichtlich mit sich bringt, vorstellen.

#### **Ausweitung der korrespondierenden Besteuerung von verdeckten Gewinnausschüttungen (vGA) auf die Abgeltungssteuer**

Die korrespondierende Besteuerung stellt die zutreffende steuerliche Behandlung der vGA sicher und führt dazu, dass auf Ebene des Empfängers der vGA das Teileinkünfteverfahren bzw. die Beteiligungsertragsbefreiung nur dann zur Anwendung kommt, wenn



## STEUERRECHT - Fortsetzung

die vGA auf Ebene der leistenden Körperschaft das Einkommen nicht gemindert hat. Andernfalls wird die vGA beim Empfänger zu 100 % in die Einkunftsermittlung miteinbezogen. Eine solche materielle Korrespondenz zwischen der Abgeltungsteuer und der steuerlichen Behandlung bei der leistenden Körperschaft fehlte bislang und soll nun im neu eingefügten § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG festgeschrieben werden. Hat die vGA auf Ebene der leistenden Körperschaft das Einkommen gemindert und handelt es sich nicht um eine Erhöhung des Einkommens einer nahestehenden Person, wird die vGA nicht mit dem besonderen (Abgeltungs-)steuersatz besteuert, sondern mit dem in der Regel höheren Steuersatz, der sich im Rahmen der Veranlagung ergibt. § 32d Abs. 2 Nr. 4 EStG n. F. soll erstmals für Veranlagungszeiträume ab 2011 gelten.

### Verlustfeststellung

Der BFH hat in seinem Urteil vom 17.09.2008 (Az.: IX R 70/06) entschieden, dass ein verbleibender Verlustvortrag auch dann erstmals gemäß § 10d Abs. 4 Satz 1 EStG gesondert festzustellen ist, wenn der Einkommensteuerbescheid für das Verlustentstehungsjahr zwar bestandskräftig ist, darin aber keine nicht ausgeglichenen negativen Einkünfte berücksichtigt worden

sind. Dies ermöglichte es dem Steuerpflichtigen, Verluste "nachträglich" erstmalig zu erklären, sofern sich die bei Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte zu berücksichtigenden Bezugsgrößen nicht geändert hatten. Diese Lücke will der Gesetzgeber mit dem neu gefassten § 10d Abs. 4 Satz 4 und Satz 5 EStG schließen. Die neue Formulierung sieht eine Bindungswirkung des Einkommensteuerbescheides bzw. der darin zum Ausdruck gebrachten, im Rahmen der Einkommensteuerfestsetzung zu Grunde gelegten Beträge und des Feststellungsbescheides vor. Eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nach Bestandskraft des Einkommensteuerbescheides ist nunmehr nur noch möglich, wenn der Einkommensteuerbescheid geändert werden kann.

Aufgrund dessen, dass die Vorschriften über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeerlustes grundsätzlich denen des § 10d Abs. 4 EStG entsprechen, wurde die vorhergehend beschriebene Korrektur des § 10d Abs. 4 EStG inhaltsgleich in den § 35b Abs. 2 GewStG n. F. für Zwecke der Gewerbesteuer übernommen. Demnach ist eine erstmalige oder korrigierte Verlustfeststellung nach Bestandskraft des Steuerbescheides für nachträglich erklärte Verluste nur möglich, wenn der Steuerbescheid geändert werden kann.

### Wegfall der Steuerpflicht bei Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

Der BFH hat in seinem Urteil vom 22.04.2008 (Az.: IX R 29/06) entgegen der langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs innerhalb der Jahresfrist steuerbar sei. Der Gesetzgeber macht indes durch eine klarstellende Formulierung in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG n. F. deutlich, dass Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs nicht steuerbar sind. Denn diese "werden mit dem Ziel der Nutzung und nicht mit dem Ziel der zeitnahen gewinnbringenden Veräußerung angeschafft". ■

## Impressum

Der AWT Horwath Newsletter erscheint für Kunden und Geschäftspartner der nachfolgenden Gesellschaften.

**Redaktion:** Andrea Bruckner, Manuel Rauchfuss, Friedrich Schröder, Günter Wagner, Dr. Susanne Scharpf, Florian Modlinger.

**Redaktionsschluss dieser Ausgabe:** 27.07.2010.

Wir bitten Sie zu beachten, dass unsere Beiträge eine Auswahl aus der aktuellen wirtschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Gesetzeslage darstellen. Die Beiträge können nicht das jeweilige, den individuellen Verhältnissen angepasste Beratungsgespräch ersetzen. (c) AWT Horwath GmbH

**AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 76906 0 | Telefax +49 89 76906 144  
awt@awt-horwath.de

**Niederlassung Berlin**  
Zimmerstraße 69 | 10117 Berlin  
Telefon +49 30 203929 0 | Telefax +49 30 203929 66  
berlin@awt-horwath.de

**Niederlassung Chemnitz**  
Sophienstraße 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

**Niederlassung Mönchengladbach**  
Vierhausstraße 18 | 41236 Mönchengladbach  
Telefon +49 2166 6205 0 | Telefax +49 2166 6205 31  
moenchengladbach@awt-horwath.de

**AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft**  
Leonhard-Moll-Bogen 10 | 81373 München  
Telefon +49 89 74325 0 | Telefax +49 89 74325 544  
info@awt-seltmann.de

**AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
Sophienstr. 7 | 09130 Chemnitz  
Telefon +49 371 4348 0 | Telefax +49 371 4348 300  
chemnitz@awt-horwath.de

AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft und AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH are members of Crowe Horwath International, a Swiss Verein (Crowe Horwath). Each member firm of Crowe Horwath is a separate and independent legal entity. AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, AWT Seltmann GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft and AWT Horwath Steuerberatungsgesellschaft mbH and their affiliates are not responsible or liable for any acts or omissions of Crowe Horwath or any other member of Crowe Horwath and specifically disclaim any and all responsibility or liability for acts or omissions of Crowe Horwath or any other Crowe Horwath member. © 2010 AWT Horwath GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH.

## RECHT

### ■ Bribery Act 2010 - Risiken auch für deutsche Unternehmen

Im April 2010 wurde im Vereinigten Königreich der sog. Bribery Act 2010 erlassen. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches unterschiedliche Bestechungstaten unter Strafe stellt. Besonders hervorzuheben ist, dass auch deutsche Unternehmen von diesem Gesetz betroffen sein können, wenn ein hinreichender Geschäftsbezug zum Vereinigten Königreich (UK) besteht. Eine geschäftliche Betätigung, das Unterhalten einer Niederlassung oder Betriebsstätte oder die Gesellschaftsform der englischen Limited kann für einen solchen Bezug u.U. be-

reits ausreichend sein. Danach kann auch gegen ein deutsches Unternehmen eine Geldstrafe verhängt werden, wenn ein Mitarbeiter eine Korruptionstatat begeht und das Unternehmen keine adäquaten Vorkehrungen zur Verhinderung von Korruptionstataten getroffen hat.

Es wird erwartet, dass die Änderungen zum April 2011 wirksam werden. Weitergehende Informationen erhalten Sie auf unserer Homepage unter [www.awt-horwath.de](http://www.awt-horwath.de) oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter der Adresse [compliance@awt-horwath.de](mailto:compliance@awt-horwath.de). ■

## SONDERBEILAGE DATENSCHUTZ

### ■ Pflicht zur Einführung eines Datenschutzbeauftragten

Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass in mittelständischen Unternehmen häufig die Verpflichtungen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nicht in ausreichendem Umfang umgesetzt sind. Oftmals ist den Unternehmen nicht einmal bewusst, dass sie von den Regelungen des BDSG betroffen sind.

So fehlt es beispielsweise noch in zahlreichen Unternehmen an einem Datenschutzbeauftragten. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist in allen öffentlichen Stellen verpflichtend vorgeschrieben. Bei nicht-öffentlichen Stellen ist ein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben, wenn mindestens 10

Personen mit der Verarbeitung von personenbezogenen automatisierten Daten beschäftigt sind oder mindestens 10 Personen auf diese Daten zugreifen können. Bei nicht-automatisierter Datenverarbeitung muss ein Datenschutzbeauftragter erst ab 20 Beschäftigten bestellt werden. Für den kirchlichen Bereich sind statt oder neben dem BDSG auch weitere Vorschriften zu beachten.

Auch die jüngsten Änderungen zur Auftragsdatenverarbeitung sind nur unzureichend bekannt und entsprechende Reaktionen fehlen noch. Mit der Novelle II vom 03.07.09 zum Bundesdatenschutzgesetz gibt der Gesetz-

geber in dem neu gefassten § 11 BDSG klare Vorgaben über den Inhalt eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung und hebt die Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hervor. Bei einer Verarbeitung im Ausland sind darüber hinaus noch weitere Vorschriften zu beachten.

Wenn in Ihrem Unternehmen noch kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist oder wenn Sie weitergehende inhaltliche Fragen zum Datenschutz haben, sind wir Ihnen gerne behilflich. Sie erreichen uns auch direkt unter: [datenschutz@awt-horwath.de](mailto:datenschutz@awt-horwath.de). ■

### ■ Neuer Referentenentwurf zum Arbeitnehmerdatenschutz

Kürzlich hat das Bundesministerium des Innern einen neuen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes vorgelegt. Damit wird die Fortentwicklung dieses Rechtsbereichs durch die BDSG-Novellen I-III nahtlos weitergeführt. Zur jetzigen Umsetzung hat aber sicherlich auch die Publizität der Datenschutzskandale der letzten Monate beigetragen.

#### **Ziele des Gesetzgebers**

Der Gesetzesentwurf soll den seit Jahrzehnten diskutierten umfassenden gesetzlichen Arbeitnehmerdatenschutz verwirklichen und durch eindeutige gesetzliche Regelungen die Rechtssicherheit für Arbeitgeber erhöhen. Dabei sollte eine verlässliche Grundlage für die Durchsetzung von Compliance-Anforderung und den Kampf gegen Korruption für die Arbeitgeber geschaffen werden. Gleichzeitig sind jedoch die Arbeitnehmer vor Bespitzelungen am Arbeitsplatz zu schützen. Mit dem Gesetzesentwurf soll daher die Gratwanderung zwischen dem Schutz der Arbeitnehmer vor unrechtmäßiger Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten einerseits und dem gleichzeitigen Informationsinteresse des Arbeitgebers andererseits gegangen werden. Durch einen Ausgleich der widerstreitenden Interessen soll im Ergebnis ein vertrauensvolles

Arbeitsklima zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten am Arbeitsplatz geschaffen werden.

#### **Neuregelung in den §§ 32 a bis 32 I BDSG**

Der Regelungsinhalt des bestehenden § 32 BDSG wurde jetzt durch die Neueinführung der §§ 32 a bis 32 I BDSG deutlich erweitert und konkretisiert. In den einzelnen Paragraphen finden sich explizite Regelungen zur Datenerhebung und Datenverarbeitung vor Begründung oder während eines Beschäftigungsverhältnisses. Daneben existiert eine Sonderregelung, welche insbesondere von Compliance-Verantwortlichen seit langem ersehnt wird. Erstmals werden durch eine mehr oder minder klare Darstellung die Grundsätze für die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zur Verhinderung und Aufdeckung von Vertragsverletzungen, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Beschäftigungsverhältnis geklärt. Zwar bleiben noch Unklarheiten insbesondere in Bezug auf den zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bestehen, jedoch kann in der Praxis, gerade durch die Anlehnung an die fristlose Kündigung, auch auf die diesbezügliche Rechtsprechung zurückgegriffen werden. Hierdurch wird entscheidend an Rechtssicherheit gewonnen. Insgesamt kann es nur positiv gewertet werden, dass

die bisherige datenschutzrechtliche Unsicherheit in diesem Bereich nun zumindest gemildert wird, wenn auch unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung von Straftaten weiterreichende Befugnisse wünschenswert gewesen wären.

Im Weiteren hält es der Gesetzgeber für nötig, dass auch Spezialregelungen zur Videoüberwachung, zu Ortungssystemen und zu biometrischen Verfahren sowie zur Nutzung von Telekommunikationsdiensten im Gesetz vorgeesehen werden.

#### **Fazit**

Insgesamt ist festzuhalten, dass mit dem Referentenentwurf ein Schritt in die richtige Richtung getan wurde. Vor allem den Arbeitgebern und Compliance-Verantwortlichen in Unternehmen wurden Regelungen an die Hand gegeben, die zwar nicht alle Fragen beantworten, dennoch aber eine Reihe von Unsicherheiten ausräumen. Letztlich bleibt diesbezüglich der Gang des weiteren Gesetzgebungsverfahrens und die ersten Einschätzungen durch die Rechtsprechung abzuwarten, bevor sich zeigt, ob mit der Neuregelung des Arbeitnehmerdatenschutzes die anvisierten Ziele erreicht werden können. Wir werden Sie zu diesem Thema weiter auf dem Laufenden halten und Ihnen bei Bedarf konkrete Orientierungshilfen an die Hand geben. ■

## SONDERBEILAGE DATENSCHUTZ - Fortsetzung

### ■ Änderung in Bezug auf die Datenschutz-Vereinbarung "Safe Harbor"

Grundsätzlich ist es verboten, personenbezogene Daten aus EU-Mitgliedstaaten in andere Staaten zu übertragen, die kein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau aufweisen. Dieser Grundsatz wurde bereits in der 1995 erlassenen Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr festgeschrieben. Von dieser Regelung ist grundsätzlich auch ein Datentransfer in die USA betroffen, da die USA kein vergleichbar hohes Datenschutzniveau hat. Insbesondere ist aber zu beachten, dass diese Regelungen auch für den Datenverkehr innerhalb internationaler Konzerne gelten!

Um trotz der Defizite in den USA einen Datenverkehr mit den europäischen Staaten aufrecht erhalten zu können, wurde mit dem sogenannten Safe Harbor Abkommen (engl. für sicherer Hafen) eine Datenschutz-Vereinbarung entwickelt. Hiernach können US-Unternehmen dem Abkommen beitreten, indem sie sich auf einer Liste des US-Handelsministeriums registrieren lassen und sich verpflichten die "Safe Harbor Principles" zu beachten. Die EU

erkennt dabei an, dass die registrierten Unternehmen ein dem EU-Recht vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten und somit ein Datentransfer zulässig ist. Bislang durften sich EU-Unternehmen auf die Zulässigkeit von Datenexporten bereits berufen, wenn ein US-Unternehmen behauptete beim US-Handelsministerium entsprechend zertifiziert zu sein.

In einem Gutachten des US-Beratungsunternehmens Galexia mit dem Titel "The US Safe Harbor - Fact or Fiction?" aus dem Dezember 2008 wurde allerdings festgestellt, dass hier erhebliche Vollzugsdefizite bestehen und die Safe Harbor Principles oftmals nicht eingehalten wurden. Ein effektiver und mit europäischen Grundsätzen vergleichbarer Datenschutz war auch bei zertifizierten Unternehmen häufig nicht gegeben.

Hierauf haben nun die deutschen Datenschutzbehörden reagiert. Der "Düsseldorfer Kreis" (die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen bzw. privaten Bereich haben sich nach dem Ort ihres ersten Zusammentreffens im Jahr 1977 als "Düsseldorfer Kreis" benannt) hat mit Beschluss vom 28./29.4.2010 mitgeteilt, dass sich ein datenexportie-

rendes Unternehmen die Safe Harbor Zertifizierung und die Beachtung der Safe Harbor Grundsätze durch US-amerikanische Unternehmen nachweisen lassen muss. Als Mindestprüfung ist vorgesehen anhand einer schriftlichen Bescheinigung des Datenimporteurs die Existenz und Gültigkeit der Zertifizierung zu überprüfen. Zertifizierungen, die älter als sieben Jahre sind, werden dabei nicht mehr als gültig anerkannt. Weiterhin muss die Verpflichtung von Datenimporteuren zur Information der betroffenen Privatpersonen in den USA über den Zweck der Erhebung und die Verwendung der personenbezogenen Daten umgesetzt werden. Der deutsche Datenexporteur hat diese Mindestprüfung zu dokumentieren und auf Nachfrage den Aufsichtsbehörden insbesondere den Landesbeauftragten für Datenschutz nachzuweisen.

Die oben genannten Studien und Informationsschriften können wir Ihnen auf Anfrage gerne zukommen lassen. Sofern Sie eine Überprüfung der Einhaltung dieser Vorgaben in Ihrem Unternehmen wünschen, können Sie sich gerne direkt an unsere Fachleute wenden ([datenschutz@awt-horwath.de](mailto:datenschutz@awt-horwath.de)). ■



StB Wolf-Dietrich Richter



Ingolf Schneider



RA Florian Modlinger